

Elternassistenz für Eltern mit Behinderungen

https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/links-und-downloads/soziale-teilhabe/bbe_ratgeber_elternassistenz_pdf-ua.pdf (Stand Mai 2019)

Das Wichtigste in Kürze

Eltern haben auch dann ein Recht darauf, mit ihren Kindern selbstbestimmt als Familie zusammenzuleben, wenn sie bei der Betreuung und Erziehung wegen Behinderungen Unterstützung brauchen. Dafür gibt es Elternassistenz. Die Verantwortung für ihr Kind übernehmen die Eltern dabei selbstbestimmt und lassen sich lediglich helfen, wo es nötig ist. Die Assistenz soll dabei nicht die Betreuung und Erziehung übernehmen, sondern den Eltern mit Behinderungen dabei helfen, das Kind oder die Kinder selbst so zu betreuen und zu erziehen, wie sie es für richtig halten. Elternassistenz hat andere Voraussetzungen und Ziele als Hilfe zur Erziehung vom Jugendamt und meist übernehmen andere Stellen die Kosten, vor allem die Träger der Eingliederungshilfe.

Quelle: BeckOK SozR/Schweitzer, 77. Ed. 1.6.2025, SGB IX § 78 Rn. 6, beck-online: "Abs. 3 stellt klar, dass auch Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder Assistenzleistungen in Anspruch nehmen können. Dieses kann über eine einfache Elternassistenz, aber auch durch eine qualifizierte Assistenz im Hinblick auf die pädagogische Anleitung, Begleitung und Beratung zur Wahrnehmung der Elternrolle erfolgen [...]. Adressat dieser Leistungen sind die Eltern mit Behinderungen, nicht hingegen deren Kinder [...]."

Rechtsanspruch auf Elternassistenz

Die Elternassistenz ist ausdrücklich gesetzlich geregelt (§ 78 Abs. 3 SGB IX). Dadurch haben Eltern mit Behinderungen einen rechtlichen Anspruch auf diese [Assistenzleistung](#). Das bedeutet, dass sie diese Leistungen notfalls wirksam vor Gericht einklagen können (z.B. wenn ein Kostenträger der Ansicht ist, ein Kind sollte besser in einer Pflegefamilie untergebracht werden, weil das weniger kosten würde). Näheres dazu, wie sich betroffene Eltern gegen eine Ablehnung der Assistenz wehren können, unter [Widerspruch im Sozialrecht](#), [Widerspruch Klage Berufung](#) und [Rechtsanspruch und Ermessen](#).

Nur wegen einer Behinderung der Eltern dürfen Kinder **nicht** aus ihrer Familie herausgenommen werden. Es gelten Artikel 6 des Grundgesetzes („Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern ...“) und Artikel 23 Abs. 4 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention („In **keinem Fall** darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden“). Stattdessen muss der Staat die Eltern dabei unterstützen, sich um das Kind oder die Kinder angemessen zu kümmern, auch dann, wenn das nur durch umfangreiche Hilfen möglich ist.

Wer übernimmt die Kosten für Elternassistenz?

Elternassistenz ist eine Leistung zur sozialen Teilhabe. Die Kosten werden meist vom [Träger der Eingliederungshilfe](#) übernommen, seltener vom [Unfallversicherungsträger](#) oder vom [Träger der sozialen Entschädigung](#). Junge Eltern mit seelischer Behinderung können Elternassistenz im Rahmen der [Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung](#) vom

[Jugendamt](#) bekommen, die auch [jungen Volljährigen](#) zustehen kann, Näheres unter [Leistungen zur sozialen Teilhabe](#).

Was leistet die Elternassistenz?

Auch Eltern mit Behinderungen haben das Recht, sich um ihr Kind/ihre Kinder selbstbestimmt zu kümmern und die wichtigsten Bezugspersonen zu sein. Deshalb hat die Elternassistenz **nicht** die Aufgabe, die Elternrolle zu übernehmen. Es geht ausschließlich darum, die Einschränkungen durch die Behinderung auszugleichen.

Eine Elternassistenz kann z.B. in folgenden Bereichen unterstützen:

- Pflege, Versorgung, Erziehung
- Hilfe im Haushalt, z.B. Putzen, Aufräumen, Kochen
- Begleitung außerhalb der Wohnung, z.B. beim Kinderarzt, in der Spielgruppe, beim Einkaufen
- Kinderbetreuung, während der Vater / die Mutter mit Behinderung in Therapie ist
- Assistenz, um eine altersgerechte Entwicklung des Kindes zu ermöglichen, z.B. Fahrradfahren lernen

Qualifizierte und einfache Elternassistenz

Elternassistenz steht Menschen mit **allen** Arten von Behinderungen zu. Das heißt nicht nur Menschen mit körperlichen Behinderungen (z.B. Lähmungen) oder Sinnesbehinderungen (z.B. Blindheit) haben Anspruch darauf, sondern auch Eltern mit psychischen und/oder geistigen Behinderungen.

Einfache Assistenz: Dabei übernimmt die Assistenzperson bestimmte Handlungen ganz oder zum Teil. Dafür ist in der Regel keine besondere Qualifikation nötig.

Qualifizierte Assistenz: Wenn allerdings die Assistenz in Form von Anleitung, Beratung und Übungsangeboten erforderlich ist, damit Eltern die Bedürfnisse ihrer Kinder erkennen und erfüllen können, dürfen nur Fachkräfte die Leistungen erbringen. Die qualifizierte Elternassistenz wird auch **begleitete Elternschaft** genannt.

In der Praxis kommt qualifizierte Assistenz häufiger bei psychischen und geistigen Behinderungen vor, und einfache Assistenz eher bei körperlichen Behinderungen und Sinnesbehinderungen. Ob ein Anspruch auf qualifizierte und/oder einfache Assistenz gegeben ist, hängt aber von den Umständen des Einzelfalls ab und nicht allein von der Art der Behinderung.

Näheres unter [Assistenzleistungen](#).

Unterschied zwischen Elternassistenz und Hilfe zur Erziehung

Es gibt Angebote, die zwar genauso wie die qualifizierte Elternassistenz begleitete Elternschaft genannt werden, die aber **keine** Elternassistenz sind, sondern [Hilfe zur Erziehung](#) vom [Jugendamt](#). Elternassistenz und Hilfe zur Erziehung haben unterschiedliche Voraussetzungen, unterschiedliche Ziele und meist unterschiedliche Kostenträger.

Leistung	Voraussetzungen	Ziele	Mögliche Kostenträger
Elternassistenz	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Behinderung</u> des Elternteils • Bedarf nach Unterstützung, um sich selbstbestimmt um das Kind kümmern zu können 	<ul style="list-style-type: none"> • gleiche Möglichkeiten für Eltern mit und ohne Behinderungen schaffen, sich um ihre Kinder zu kümmern • Eltern mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Träger der Eingliederungshilfe</u> • <u>Unfallversicherungsträger</u> • <u>Träger der sozialen Entschädigung</u> • <u>Träger der Kinder- und Jugendhilfe</u>
Hilfe zur Erziehung	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne die Hilfe wäre das Kindeswohl gefährdet • steht Eltern mit und ohne Behinderungen zu 	Kindeswohl sichern	<u>Träger der Kinder- und Jugendhilfe</u>

Praxistipps

- Der Ratgeber „Elternassistenz – Ratgeber für die Beantragung und Organisation personeller Hilfen zur Pflege und Versorgung der Kinder“ des Bundesverbands behinderter und chronisch kranker Eltern bietet ausführliche Informationen rund um das Thema. Sie können ihn und eine Zusammenfassung in leichter Sprache unter [> Ratgeber Elternassistenz](http://www.behinderte-eltern.de) herunterladen.
- Assistenzdienste unterstützen Menschen mit Behinderungen dabei, passende Assistenzkräfte zu finden. In der Regel helfen sie auch bei der Antragstellung, bei der Organisation der Assistenz und den Abrechnungen mit den Assistenzkräften und den Trägern. Assistenzdienste gibt es zunehmend. Sie finden sie im Internet mit dem Suchbegriff „Assistenzdienst“.
- Elternassistenz können Sie als Sachleistung (= Dienstleistung, die der Kostenträger direkt bezahlt und zur Verfügung stellt) oder als Geldleistung über das sog. Persönliche Budget bekommen. Näheres unter [Persönliches Budget](#).

Wer hilft weiter?

Der zuständige Kostenträger (siehe oben) oder die [ergänzende unabhängige Teilhabeberatung \(EUTB\)](#).

Verwandte Links

[Behinderung](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Nachteilsausgleiche bei Behinderung](#)

[Assistenzleistungen](#)

[Leistungen zur sozialen Teilhabe](#)

[Arbeitsassistenz](#)

[Fahrdienste](#)

[Kinderbetreuungskosten Reha](#)

[Behinderung > Hilfe - Beratung - Adressen](#)

[Erziehungshilfe](#)

Rechtsgrundlagen: § 78 Abs. 3 SGB IX